



10. Ergänzung Sonderrundschreiben - Corona Virus

INHALTSVERZEICHNIS

[1. Erleichterungen bei Offenlegung von Jahresabschlüssen](#)

[2. Übersicht über steuerliche Erleichterungen](#)

[3. Unternehmer-Info Bau](#)

[4. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung](#)

[5. Informationspapier zum Mutterschutz und SARS-CoV-2](#)

[6. Betriebe sollten Betroffenheit dokumentieren](#)

[7. Handwerkerrentenversicherung](#)

1. Erleichterungen bei Offenlegung von Jahresabschlüssen

Anlässlich der Corona-Krise hat das Bundesamt für Justiz mehrere entlastende Maßnahmen zugunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten.

Die gesetzliche Offenlegungsfrist nach § 325 Handelsgesetzbuch besteht weiterhin. Es werden aber derzeit keine neuen Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen gegen Unternehmen erlassen.

Unternehmen, die nach dem 5. Februar 2020 vom Bundesamt für Justiz (BfJ) eine Androhungsverfügung erhalten haben, können die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachholen, auch wenn die sechswöchige Nachfrist für die versäumte Offenlegung schon vorher abgelaufen ist bzw. ablaufen wird. Wird die **Offenlegung bis zum 12. Juni 2020** nachgeholt, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Ferner leitet das BfJ wegen bestehender Forderungen aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren (EHUG: Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister) gegen die betroffenen Unternehmen derzeit **keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen** ein. Dies gilt sowohl für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken.

Außerdem wird den Unternehmen – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste **Stundung** von bereits verfügbaren Ordnungsgeldern bei bereits eingeleiteter Vollstreckung gewährt. Hierzu reicht der sachlich nachvollziehbare Vortrag, von der Corona-Krise betroffen zu sein, aus. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen.

Weiterführende Informationen zu den beschlossenen Erleichterungen sind auf der Internetseite des BfJ unter www.bundesjustizamt.de/ehug veröffentlicht.

2. Übersicht über steuerliche Erleichterungen

Die Kurzzusammenfassung der steuerlichen Hilfen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Coronakrise wurde um Erleichterungen bei der Kfz-Steuer ergänzt.

Der ZDH hat eine [Zusammenfassung](#) der bisher ergangenen Hilfen für Unternehmen aufgrund der Coronakrise erstellt, die nunmehr über Erleichterungen bei der Kfz-Steuer (Stundung) aktualisiert wurde.

Sie beinhaltet folgende Themen:

- Stundung von Vorauszahlungen (Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kfz-Steuer),
- Herabsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer Gewerbesteuerermessbetrag),
- Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020,
- Vollstreckungsaufschub Lohnsteueranmeldung,
- Fristverlängerung (Lohnsteueranmeldung, Umsatzsteuer-Vorauszahlungen).

3. Unternehmer-Info Bau (Bauvertragsrecht, 10-2020) "Die vertraglichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Bauverträge"

[Hier](#) erhalten Sie unsere Unternehmer-Info Bauvertragsrecht 10-2020

4. Arbeitsunfähigkeitbescheinigung (AU)

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) spricht sich für eine veränderte Ausnahmeregelung zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per Telefon aus.

Der Vorsitzende des G-BA hat angekündigt, der G-BA werde erneut einen Beschluss zu der Frage einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für Versicherte mit Erkrankungen der oberen Atemwege ohne schwere Symptomatik fassen. Nach einer Pressemitteilung will der G-BA beschließen, dass eine Ausnahmeregelung von der Pflicht, sich persönlich untersuchen zu lassen, voraussichtlich rückwirkend vom Beginn des heutigen Tages bis zum 4. Mai 2020 in Kraft gesetzt wird.

Im Unterschied zu den bis Freitag gültigen Richtlinien soll eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufgrund einer telefonischen Anamnese danach beschränkt für die Dauer von einer Woche ausgestellt werden. Nur bei fortdauernder Erkrankung soll eine einmalige Verlängerung möglich sein. Der G-BA kündigt ferner an, in angemessener Zeit vor dem 4. Mai über das weitere Verfahren zu entscheiden.

5. Informationspapier Mutterschutz und SARS-CoV-2

Der Ausschuss für Mutterschutz (AfMU) veröffentlicht ein Informationspapier zum Umgang mit dem Coronavirus.

Das Mutterschutzgesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Des Weiteren ermöglicht das Gesetz der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen, und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.

Ein Ad-hoc-Arbeitskreis, bestehend aus Experten des AfMu, hat nun ein Informationspapier zu Fragen des Umgangs mit dem Coronavirus im Bereich des Mutterschutzes erstellt und veröffentlicht:

[LINK](#)

Nach allgemeinen Informationen zur fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertung des Mutterschutzes im Hinblick auf den Coronavirus richten sich einzelne Kapitel in Form eines Fragen-Antwort-Katalogs an schwangere und stillende Frauen, Arbeitgeber, Ausbildungsstellen, Betriebsärzte, Frauenärzte und Hebammen.

Ausführungen für Arbeitgeber sind auf den Seiten 12 bis 15 mit weiterführenden Links zu finden.

6. Betriebe sollten Betroffenheit dokumentieren

Unberechtigt beantragte Zuschüsse und Liquiditätshilfen können von den Behörden zurückgefordert werden. Zu Nachweiszwecken sollten die Betriebe daher ein "Corona-Tagebuch" führen.

In den letzten Wochen haben wir über das umfangreiche Maßnahmenpaket der Bundesregierung berichtet, das es den Unternehmen ermöglichen soll, die Corona-Krise zu überstehen. Zusätzlich haben die Bundesländer eigene (ergänzende) Programme aufgelegt. Insgesamt gibt es inzwischen eine nie dagewesene Anzahl von Möglichkeiten, die betriebliche Liquidität, sofern sie unter der Corona-Krise leidet, zu verbessern. Dazu gehören:

- Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld
- Soforthilfen (nicht rückzahlbare Zuschüsse) von Bund und Ländern für KMU
- KfW-Sonderprogramm 2020 und KfW-Schnellkredite
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Beteiligungen, Kredite etc.)
- Steuererleichterungen und Stundungsmöglichkeiten bei Steuern und Abgaben
- Erleichterungen bei der Inanspruchnahme von Bürgschaften

Eine Checkliste, anhand der die Betriebe die verschiedenen Möglichkeiten für sich prüfen können, ist dem Rundschreiben beigelegt.

Mittlerweile mehren sich allerdings die Anzeichen, dass sich um diese Hilfen nicht nur Betriebe bemühen, die tatsächlich durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind: Neben Betrügern, die ohne jede Berechtigung Geld abgreifen, versuchen auch Betriebe, die schon vor Jahresbeginn 2020 in Schwierigkeiten gesteckt haben, die Mittel zu beantragen.

Einerseits ist es verständlich, dass Betriebe angesichts der Unwägbarkeiten einer sich ausbreitenden Epidemie und der sich voraussichtlich anschließenden Wirtschaftskrise mit Liquidität eindecken wollen, andererseits widerspricht es eindeutig den Förderbedingungen, wenn

Betriebe Zuschüsse oder Kredite beantragen unter dem Vorwand, ihre betrieblichen Schwierigkeiten seien coronabedingt, die Betriebe aber in Wahrheit schon vorher in Schwierigkeiten steckten, oder

Betriebe Zuschüsse oder Kredite beantragen, die auf ihren Bankkonten noch über ausreichend Liquidität verfügen, weil sie aktuell kaum coronabedingte Einbußen erleiden. Wie es die Bundesregierung versprochen hat, prüfen Banken und Behörden das Vorliegen der Voraussetzungen momentan oft nur oberflächlich, um schnell (oft innerhalb von wenigen Tagen) auszahlen zu können und der Zahl der Anträge irgendwie Herr zu werden. Schließlich geht es um Betriebe, die die Liquidität tatsächlich sofort benötigen und nicht warten können.

Nie war es so schnell, einfach und unkompliziert möglich, finanzielle Unterstützung vom Staat zu erhalten. Das Online-Formular ist innerhalb von 15 Minuten ausgefüllt und der Bewilligungsbescheid über die Corona-Soforthilfe liegt in einigen Bundesländern innerhalb von wenigen Stunden im eMail-Postfach. Eine gründliche Prüfung wäre aber in einigen Fällen besser. Denn hinter der schnellen und oberflächlichen Prüfung verbirgt sich gleichzeitig eine Gefahr für die Unternehmen: Die Unternehmen werden nämlich nachträglich dezidiert nachweisen müssen, inwieweit sie berechtigt waren, die Soforthilfen in Anspruch zu nehmen. Spätestens mit der Steuererklärung 2020, in der sie auch die erhaltenen Soforthilfen in voller Höhe versteuern müssen (sofern das Unternehmen 2020 einen Gewinn erzielt hat), wird dieser Nachweis zu erbringen sein.

Auch aus Gründen der Liquiditätsplanung sollten sich Betriebe einen Überblick verschaffen, welche nicht rückzahlbaren Zuschüsse sie erhalten haben, welche Kredite beantragt wurden, wann diese in welchen Raten zurückzuzahlen sind und welche Steuern oder Abgaben gestundet wurden und wann sie nachzuzahlen sind.

Aus diesem Grund sollten Unternehmer auch ein "Corona-Tagebuch" führen - egal ob sie ihren Betrieb komplett schließen oder mangels Personal nur einzelne Baustellen stillgelegt werden mussten. Die Unternehmer sollten darin die wirtschaftlichen Ereignisse im Unternehmen ab März 2020 erfassen und festhalten, was sie dazu bewogen, die Liquiditätshilfen zu beantragen. Damit bereiten sie sich auf die zu erwartenden Prüfungen durch die Behörden vor.

7. Handwerkerrentenversicherung

Pflichtversicherte Selbstständige können bei coronabedingten finanziellen Schwierigkeiten einen Antrag auf Beitragsaussetzung stellen.

Selbstständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind (i.d.R. über die Handwerkerrentenversicherung) und durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können auf Antrag ihre Beitragszahlung bis 31. Oktober 2020 aussetzen. Hierauf weist die Deutsche Rentenversicherung hin.

Betroffene können sich unter Hinweis auf die Corona-Pandemie formlos an ihren Rentenversicherungsträger wenden und eine Aussetzung der laufenden Beitragszahlung beantragen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der DRV-Internetseite.

VEREINIGUNG BADISCHER UNTERNEHMERVERBÄNDE E.V.

Munzinger Straße 10

79111 Freiburg

Tel.: 0761 154315-26

Fax: 0761 154315-30

E-Mail: ruff@bau-ausbau-baden.de

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.